

Informationsblatt zum Gewerbeparkausweis

Vorbemerkung:

Die Parkberechtigung wird ausschließlich kennzeichenbezogen für maximal ein Fahrzeug ausgestellt, das zwingend auf die/den Geschäftsführende/n oder das Gewerbe zugelassen und entsprechend gebrandet zu sein hat.

1. Geltungsbereich:

Die Ausnahmegenehmigung entfaltet ihre Gültigkeit ausschließlich im Bewohnerpark- und Parkscheinbereich der jeweiligen Örtlichkeit des Firmensitzes.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Bevollmächtigte eines Gewerbebetriebs, dessen Firmensitz sich in einer vollständig eingerichteten Bewohner- und Parkscheinzone befindet, bei welcher die Zone demnach zu 100 % parkraumbewirtschaftet ist. Freiberuflich Tätige wie Rechtsanwält*innen, Architekt*innen, Steuerberater*innen, Ingenieur*innen, etc. werden hiervon in der Regel nicht erfasst.

3. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Nachvollziehbare Dokumentation, dass die Fahrzeugnutzung zur Erfüllung der Gewerbetätigkeit, bspw. für Kundendienste oder Auslieferungen, notwendig ist.
- Erklärung bzw. Bestätigung darüber, dass der Betrieb kein Privatgelände und keinen angemieteten Stellplatz zum Abstellen seiner Fahrzeuge besitzt.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Fotos des Fahrzeugs, auf welchen ein mindestens beidseitiges, großflächiges, mit dem Fahrzeug fest verbundenes Branding (Werbung, Marke, Logo) abgebildet wird

4. Berechtigungsumfang:

Die Genehmigung berechtigt zum betriebsnahen Parken nur in der jeweiligen Parkraumbewirtschaftungszone am Firmensitz

- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO) und
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1b StVO).

5. Begrenzung der Genehmigungsanzahl

Pro Betrieb (Firma) wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

6. Fahrzeugwechsel:

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen neben einem formlosen Änderungsantrag die zu ändernde Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein (Kopie) und Fotos des Kfz zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung beträgt 25 Euro.

7. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

8. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß der Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung zum bevorrechtigten Parken nach § 46 StVO 355,- EUR.